

Hierinnen allenthalben hat nun das Staatsministerium der Finanzen die Gründe zu finden geglaubt, den Ausspruch des Gesetzes §. 4,

daß die Generalaccisaquivalente in Leipzig denjenigen Professoren, Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern, welche solche bis zum Schlusse des Jahres 1833 genossen haben, für ihre Person fernerhin aus Staatskassen ausgezahlt werden sollen,

nicht anders als nur dahin auslegen zu können:

es solle das Aequivalent der Person des Betheiligten fernerhin so lange fortgewährt werden, wie lange sie in der bereits am Schlusse des Jahres 1833 gestandenen Aequivalentenklasse verbleibt.

Hochdasselbe hat daher das Gesuch der Petenten unstatthaft und deren Anspruch ungesetzlich erklärt, weil beide in Stellen aufgerückt seien, welche vorhin das Aequivalent in der 12. Thalerklasse bewilligt erhalten hätten, weil sonach eine neue Bewilligung würde eintreten müssen, diese jedoch gegen die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes laufen würde.

Die Deputation hat sich jedoch mit der Ansicht des hohen Finanzministeriums nicht befreunden können. Sie fühlt sich vielmehr gedrungen, der Meinung der Petenten sich zuzuwenden, die letztere durch folgende hauptsächlich Gründe unterstützen.

Das Gesetz vom 6. December 1834 habe ihnen den Fortgenuß des am Jahreschlusse 1833 bezogenen Aequivalentenbetrags aus der Staatskasse für ihre Person ausdrücklich zugesichert, ohne daß diese Bewilligung an irgend eine sonstige Bedingung geknüpft worden sei. Man habe bei dieser zusichernden Bestimmung, den diesem Gesetze unterliegenden allgemeinen Grundsatz:

daß in der Regel für Aufhebung dergleichen Berechtigungen keine Entschädigung zu bewilligen sei,

verlassen, diesen Billigkeitsrückichten in Bezug auf die Professoren, Geistliche und Schullehrer substituirt und, wie die Motiven zu jenem Gesetze nicht nur, sondern auch die Deputationsgutachten beider Kammern besagten, die Eigenschaft der Accisaquivalente unberücksichtigt gelassen, diese Geldbezüge vielmehr als eine vom Staate gewährte Unterstützung oder Gehaltszulage betrachtet wissen wollen.

Dabei könne es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Aequivalentengenuß den bisherigen Percipienten auf ihre Lebenszeit zugestanden worden sei, da in der ständischen Schrift (Landtagsacten 1834. Abthl. I. Bd. 4. Beil. J. S. 502) die künftige Verminderung der diesfalligen Budgetsposition in Aussicht gestellt worden durch den hervorgehobenen Umstand,

„daß die Generalaccisaquivalente nur auf die Lebensdauer des bisherigen Genußberechtigten bezogen werden könnten.“

Es könne daher, meinen die Petenten, offenbar als alleinige Norm für Beantwortung der Frage über den fernern Aequivalentengenuß nur das im Gesetze selbst angegebene Kriterium in Betracht kommen, daß man sich am Schlusse des Jahres 1833 bereits im Genuß der fraglichen Berechtigung befunden, indem vom 1. Januar 1834 eine neue Bewilligung derselben nicht mehr stattfinden und nur die Zahlung der bereits bis dahin verabsolgtten Aequivalente an die zeitherigen Genußberechtigten für ihre Person fortbauern sollen.

Diese Ansicht habe nicht nur das Hauptsteueramt, sondern auch die Mittelbehörde getheilt und dies namentlich in der, be-

reits oben referirten Verordnung vom 31. December 1835 ausgesprochen, welche Einhelligkeit in dieser Annahme ein mehrfaches Zeugniß für deren Richtigkeit abgeben dürfte.

Eine Beziehung auf das Verhältniß der Staatsdiener könne als ganz disparat keine Analogie darbieten, da bei diesen es der Natur der Sache nach der Staatsregierung bei Weiterbeförderungen freistehen müsse, an die ihrerseits gewährten Vortheile dieser Beförderung auch dagegen die Bedingung des Aequivalentwegfalls zu knüpfen.

Endlich sei ja auch das Finanzministerium durch die in der ständischen Schrift (l. c.) ausgesprochene Bewilligung des factischen Gesamtbetrags am Schlusse des Jahres 1833, welcher, wie beiläufig bemerkt wird, auf die Summe von 16,692 Thlr. 3 Gr. 3 Pf. sich belaufen hat, zur Fortzahlung dieser Aequivalente ermächtigt worden.

Die Deputation hat sich nun bei Erörterung und Prüfung der vorliegenden Reclamation zu einem Rückblick auf die frühern ständischen Verhandlungen über das in Frage befangene Gesetz veranlaßt sehen müssen.

Hat sie nun zwar dabei theils durch die Motiven, (Landt.-Act. Abthl. I. Bd. 2. S. 310)

theils durch das Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer,

(III. Abthl. I. Samml. S. 638)

theils durch den Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer

(II. Abthl. 2. Samml. S. 85)

die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß lediglich Billigkeitsrückichten gegen die in Frage befangenen Genußberechtigten sowohl die Staatsregierung als auch die Ständeversammlung geleitet haben, denjenigen, welche die statt der vormoligen Generalaccisrestitution gewährten Geldbezüge bisher zu genießen gehabt, für ihre Personen und unter gewissen Umständen, auf die ganze Lebenszeit derselben, als eine Gehaltszulage oder Unterstützung auch fernerhin zu gewähren, so hat sie dabei doch auf der andern Seite auch die Ansicht der Petenten, daß die einschlagende Gesetzesdisposition ohne alle Einschränkung und lediglich nach dem Wortlaut zu nehmen und so zu verstehen sei, daß allen Genußberechtigten auf ihre ganze Lebensdauer, unter allen Umständen, das Aequivalent zu gewähren sei, als eine irrige zu erkennen Veranlassung gefunden.

Denn aus dieser Ansicht würde folgen, daß selbst in den Fällen, wenn der Percipient in den Ruhestand sich zurückzieht oder seine Stellung verläßt und zu einer ganz andern Beschäftigung übergeht, womit überhaupt ein derartiger Genuß nicht verbunden ist, der Aequivalentengenuß fortgewährt werden müsse. Daß dies in der Absicht des Gesetzgebers nicht gelegen haben könne, wird keines besondern Nachweises bedürfen. Es wird daher die in Frage befangene Gesetzesstelle immer einer gewissen Restriction unterliegen müssen und die Worte:

„für ihre Person“

die in vorliegendem Falle Anlaß zu Zweifel gegeben, können nach Ansicht der Deputation zu einer weitem Deutung nicht führen, als dahin, daß der Genußberechtigte nur so lange, als er in dem Amte verbleibt, mit welchem ein Aequivalentengenuß verknüpft ist, einen Anspruch darauf hat.

Seht hieraus schon hervor, daß die Deputation in ihrer Ansicht von der des hohen Finanzministeriums, welche oben entwickelt worden ist, abweicht, so hat sie sich in solchen außer Demjenigen, was die Petenten hervorgehoben, auch durch